

KONFORMITÄTSERKLÄRUNG

zur UV STANDARD 801-Kennzeichnung

Wir (Name und Anschrift des Antragstellers)

Firma:			
Straße:			
Land/PLZ:		Ort:	

erklären hiermit in alleiniger Verantwortung, dass alle hergestellten und/oder vertriebenen Materialien für das/ die nachstehend näher beschriebene/n Produkt/e (Beschreibung, Artikel-Nummer, Zusammensetzung etc.)

--

auf die sich diese Erklärung bezieht, den

Materialanforderungen des UV STANDARDS 801 entsprechen

und mit dem Muster konform sein werden, für das beim Institut

--

ein Zertifizierungsantrag zur UV STANDARD 801-Kennzeichnung gestellt wurde.

Bei einer evtl. Weitergabe des Zertifikats bzw. Labels an Kunden wird sichergestellt, dass diese ausschließlich für das zertifizierte Material innerhalb der Gültigkeitsdauer verwendet werden. Inhalte und Layout von Label und Hangtag dürfen in keiner Weise verändert werden.

Wichtige Information:

Wir weisen darauf hin, dass UV-Schutzkleidung nach der EU-Verordnung Nr. 2016/425 über persönliche Schutzausrüstung in Risikokategorie I einzustufen ist. Somit wird diese CE-kennzeichnungspflichtig und muss neben dem Nachweis zum UV-Schutz weitere spezielle Anforderungen erfüllen. Die Einhaltung dieser speziellen Anforderungen ist nicht Gegenstand der vorliegenden Materialprüfung gemäß UV STANDARD 801.

Wird das zertifizierte Material innerhalb der Konfektionierung in einer Weise modifiziert, welche eine Verminderung des UV-Schutzes darstellen könnte (z. B. durch Netzeinsätze und ähnliches), muss das Material des Endprodukts noch einmal geprüft und zertifiziert werden.

Der Antragsteller erkennt an, im Falle eines Verstoßes gegen die für den UV STANDARD 801 auferlegten Verpflichtungen (dokumentiert in den Allgemeinen und Speziellen Bedingungen, dem Zertifizierungsantrag sowie der Konformitätserklärung), insbesondere bei missbräuchlicher Verwendung des UV STANDARD 801-Labels, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 EUR an die internationale Prüfgemeinschaft für angewandten UV-Schutz zu zahlen. Beim Nachweis eines tatsächlich höheren Schadens ist unter Anrechnung der Vertragsstrafe der tatsächliche Schaden zu ersetzen. Die Beweislast für Nichtverschulden trägt der Antragsteller. Darüber hinaus verpflichtet sich der Antragsteller dafür Sorge zu tragen, dass missbräuchlich gekennzeichnete Ware unverzüglich aus dem Verkauf genommen oder das UV STANDARD 801 Label unverzüglich von der Ware entfernt und für die betroffene Ware auch nicht mehr mit dem UV STANDARD 801 geworben wird.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift